

**Kirchengesetz  
über die Einführung der  
Änderungen des II. Teils<sup>1</sup> der Agende  
der Evangelischen Kirche der Union  
in der Evangelischen Kirche von Westfalen<sup>2</sup>**

**Vom 20. Oktober 1972**

(KABl. 1972 S. 235)

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

Die gemäß dem Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche der Union – Reg. Bereich West – vom 7. Mai 1972 (ABl. EKD S. 351) und der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 5. September 1972 beschlossenen Änderungen der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Teil<sup>1</sup> werden in der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeführt.

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft<sup>3</sup>.

**Beschluss  
der Synode der Evangelischen Kirche der Union (Regionalbereich West)  
zu den von der Arnoldshainer Konferenz  
vorgelegten Gottesdienstordnungen für die Ordination und Einführung**

**Vom 7. Mai 1972**

(ABl. EKD 1972 S. 351)

1. Die Synode der Evangelischen Kirche der Union nimmt die von der Arnoldshainer Konferenz vorgelegten „Gottesdienstordnungen für die Ordination und Einführung“ dankbar entgegen. Sie bejaht das in ihnen zum Ausdruck kommende theologische Verständnis der Verhältnisse von Gemeinde, Amt und Ordination.
2. Bei der „Vorstellung“ in den Formularen A (Seite 3) und B (Seite 9) beschließt die Synode folgenden Wortlaut für ihre Gliedkirchen:

---

<sup>1</sup> Redaktionelle Anmerkung: In neueren EKU-Änderungsgesetzen wird der „II. Teil“ als „II. Band mit seinen Teilen 1 und 2“ bezeichnet.

<sup>2</sup> Redaktionelle Anmerkung: Es handelt sich um Erstes KG-Änderungsgesetz.

<sup>3</sup> Das Kirchengesetz wurde am 29. November 1972 verkündet.

Bei vorausgehender schriftlicher  
Verpflichtung:

Er hat sich auf die in unserer Kirche  
(in dieser Gemeinde) geltenden

Bekenntnisgrundlagen verpflichtet, geltenden Bekenntnisgrundlagen zu nämlich ...  
verpflichten, nämlich ...

Bei Verpflichtung im Ordinations-  
gottesdienst:

Er ist bereit, sich dabei auf die in  
unserer Kirche (in dieser Gemeinde)

das Evangelium zu verkündigen, wie es grundlegend bezeugt, ist in der Heiligen  
Schrift Alten und Neuen Testaments, ausgelegt in den drei altkirchlichen Glau-  
bensbekenntnissen

sowie

in den lutherischen Bekenntnisschriften unserer Kirche: dem Augsburgischen Be-  
kenntnis, der Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln, dem Großen und dem  
Kleinen Katechismus Martin Luthers

oder

in der reformierten Bekenntnisschrift unserer Kirche: dem Heidelberger Katechismus

oder

in den reformatorischen Bekenntnisschriften unserer Kirche

und wie es aufs Neue bekannt worden ist in der Theologischen Erklärung der Be-  
kenntnissynode von Barmen<sup>1</sup>.

3. a) Die Synode nimmt die von der ARNOLDSHAINER KONFERENZ vorgeleg-  
ten Gottesdienstordnungen  
für die Ordination,  
für die Einführung eines Ordinierten,  
für die Einführung in die erste Pfarrstelle, verbunden mit der Ordination, mit  
Wirkung für ihren Bereich an.
- b) Die Synode bittet den Rat, die „Agende für die Evangelische Kirche der Union,  
II. Band“, dementsprechend zu ändern und die Neufassung der betreffenden  
Abschnitte gemäß Artikel 15 Abs. 3 OEKU<sup>2</sup> in Kraft zu setzen.
4. Die Synode bittet die ARNOLDSHAINER KONFERENZ, die Formulare an alle  
Gliedkirchen der EKD weiterzuleiten und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass diese  
Formulare von allen Gliedkirchen übernommen werden.

---

<sup>1</sup> Nr. 2.

<sup>2</sup> Jetzt Grundordnung der UEK (Nr. 150).

**Verordnung  
zur Änderung der Agende  
der Evangelischen Kirche der Union, II. Teil  
Vom 5. September 1972**

Aufgrund von Artikel 15 Abs. 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union<sup>1</sup> in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union vom 23. April / 8. Mai 1972 wird in Ausführung des Beschlusses der Synode der Evangelischen Kirche der Union – Regionalbereich West vom 7. Mai 1972 mit Wirkung für den Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West Folgendes bestimmt:

**§ 1**

Die von der Synode der Evangelischen Kirche der Union – Regionalbereich West am 7. Mai 1972 für ihren Bereich angenommenen und gemäß Ziffer 2 des Synodalbeschlusses ergänzten Gottesdienstordnungen

Ordination zum Dienst der öffentlichen Verkündigung,

Ordination zum Dienst der öffentlichen Verkündigung verbunden mit Einführung in die erste Pfarrstelle,

Einführung in eine Pfarrstelle,

treten an die Stelle der Gottesdienstordnungen

die Ordination zum Predigtamt,

wenn ein Einzelner ordiniert wird,

wenn mehrere ordiniert werden,

wenn mit der Ordination die Einführung in ein Pfarramt oder Pastorinnenamt verbunden ist,

Einführung eines Pfarrers,

Einführung einer zum Predigtamt berufenen Frau (Pastorin),

der durch die Verordnung vom 4. September 1963<sup>2</sup> (ABl. EKD 1963 S. 611) eingeführten „Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Teil“.

**§ 2**

Bei der Ordination einer Pastorin und mehrerer Pastoren oder Pastorinnen sowie bei der Einführung einer Pastorin in eine Pfarrstelle finden die gemäß § 1 in Kraft gesetzten Gottesdienstordnungen entsprechende Anwendung.

---

<sup>1</sup> Jetzt Grundordnung der UEK (Nr. 150).

<sup>2</sup> Nr. 203.

**§ 3**

Die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union beschließen nach ihrem Recht die Einführung der Gottesdienstordnungen gemäß § 1 dieser Verordnung.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1972 in Kraft.